

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00045 vom 20. Januar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2008.00045

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00045 du 20 janvier 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00045 del 20 gennaio 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Strittig und zu präzisieren ist, ob die Klägerin Anspruch auf eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge hat.

3.2. Am 18. August 2004 (Urk. 14/5) berichtete Dr. Z. über die erstmals am 16. August 2004 erfolgte vertrauensärztliche Untersuchung der Klägerin. Dafür stützte sie sich auf diverse ärztliche Berichte, Telefongespräche sowie auf die anlässlich der Untersuchung erhobenen Befunde und Angaben. Die Ärztin führte aus, die Klägerin habe am 17. Dezember 2003 notfallmässig eine Diskushernienoperation über sich ergehen lassen müssen (Urk. 14/5 S. 3). Nach vollständiger Arbeitsunfähigkeit habe sie ihre Tätigkeit als Pflegefachfrau am 3. Mai 2004 zu 40 % (von 100 %) und ab dem 1. Juli 2004 zu 50 % (von 100 %) wieder aufgenommen. Dr. Z. erklärte, sie habe den Eindruck erhalten, die Klägerin sei subjektiv mehr durch die Arbeitslosigkeit ihres Ehemannes als durch die eigenen Einschränkungen belastet. Sie habe sich kaum über Schmerzen beklagt, sondern eher den Anschein der Dissimulation erweckt. Sie habe berichtet, die vor der Rückenoperation bestehenden Lähmungen am linken Fuss hätten sich besonders seit Mai 2004 zurückgebildet (Urk. 14/5 S. 4). Den Ausführungen der Ärztin ist des Weiteren zu entnehmen, dass die Klägerin auch im Zeitpunkt der vertrauensärztlichen Untersuchung erst zu 50 % tätig war, was ihrem Anstellungspensum von 70 % noch nicht entsprach. Weil sie den Rücken stark belastende Tätigkeiten noch nicht ausführen könne, sei ihr das Absolvieren von Nachtdienst derweil nicht möglich. Damit sei sie auf die Arbeit am Tag beschränkt, was ein Erschwernis bedeute, da die Tätigkeit am Tag strenger sei als jene in der Nacht. Dazu komme, dass in der ORL-Abteilung am Y. eine Station für krebskranke Patienten eröffnet worden sei, was wiederum eine Mehrbelastung bedeute. Die Ärztin hielt endlich fest, die Klägerin befürchte, ihre Stelle zu verlieren. Aufgrund der Arbeitslosigkeit des Ehemannes sowie der Ausbildung ihrer Kinder sei sie jedoch gezwungen, aber auch motiviert zu arbeiten (Urk. 14/5 S. 8). Die Klägerin habe schliesslich ihre Bereitschaft erklärt, ab dem 1. Oktober 2004 ihr Arbeitspensum versuchsweise wieder auf 70 % zu erhöhen, was der vertraglichen Anstellung entsprechen würde. Dr. Z. hielt abschliessend dafür, die Motivation der Klägerin sei prognostisch günstig, eine langfristige Fehlbelastung der Wirbelsäule aufgrund der ausgeprägten Hyperlordosierung im Bereich der Lendenwirbelsäule dagegen ungünstig. Eine Reintegration am bisherigen Arbeitsplatz sei wahrscheinlich möglich, zur Zeit aber noch nicht sicher beurteilbar. Langfristig sei jedoch ein Stellenwechsel in eine körperlich weniger belastende Tätigkeit zu empfehlen. Zu Händen des Beklagten erklärte die Ärztin, es bestehe keine Invalidität, sondern eine akute Erkrankung mit

einer derzeitigen Arbeitsunfähigkeit von 50 % von 100 % und voraussichtlich von 40 % von 100 % ab dem 1. September bzw. von 30 % von 100 % ab dem 1. Oktober 2004 (Urk. 14/5 S. 9).

3.3. Dr. Z. ___ untersuchte die Klägerin am 1. November 2006 erneut (Bericht vom 27. November 2006, Urk. 10/5). Sie führte aus, ab Oktober 2004 habe die Klägerin ihr Pensum von 70 % am Tage wieder aufgenommen und sei ab März 2005 auch wieder für Nachtwachen eingesetzt worden. Am 2. Oktober 2006 habe dann aber Dr. A. ___ zu Händen des Arbeitgebers erklärt, eine Fortführung der Arbeit am bisherigen Arbeitsplatz sei der Klägerin aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. Zur vertrauensärztlichen Nachuntersuchung sei diese mit leicht hinkendem linken Bein und deutlich deprimierten Eindruck erschienen. Über Schmerzen habe sie sich nicht beklagt. Dr. Z. ___ führte aus, die klinischen Untersuchungsbefunde hätten sich gegenüber der Voruntersuchung unverändert gezeigt. Auf Veranlassung von Dr. A. ___ sei die Klägerin von Dr. med. B. ___, Facharzt für Neurologie, untersucht worden. Dieser habe klinisch sowie elektroneurographisch und elektromyographisch sensomotorische Ausfälle der Segmente L5 und S1 links festgestellt. Im Segment L5 hätten sich Denervationszeichen als Hinweise für eine akute Schädigung der Wurzel L5 links gezeigt (Urk. 10/5 S. 5). Die Vertrauensärztin erklärte, in Übereinstimmung mit Dr. A. ___ werde, bis sich am Y. ___ ein geeigneter Arbeitsplatz für die Klägerin habe finden lassen, im Sinne einer Übergangslösung eine 50%ige Berufsinvalidität (von 100 %) attestiert. Diese sei auf ein Jahr befristet. Sollte sich kein angepasster Arbeitsplatz mit Wechselbelastung und ohne das Heben von Gewichten über 10kg finden lassen, so sei aufgrund der vorbestehenden Fehlförmigkeit und Fehlbelastung der Wirbelsäule mit Status nach Diskushernienoperation und weiter bestehender Restsymptomatik (Lähmungen und Denervationszeichen) mit einer zunehmenden Berufsinvalidität zu rechnen. Es empfehle sich, in einem Jahr eine Neubeurteilung durchzuführen (Urk. 10/5 S. 6).

3.4. Am 8. Januar 2007 (Urk. 2/5) notierte Dr. med. C. ___, bei welchem die Klägerin seit dem 10. November 2006 in Behandlung steht, diese sei seit dem 5. Dezember 2006 voraussichtlich bis Mitte/Ende April 2007 zu 50 % des vollen Arbeitspensums mit ganzjährigem Einsatz arbeitsunfähig.

3.5. Mit Arztzeugnis vom 29. Oktober 2007 (Urk. 2/4) attestierte Dr. A. ___ eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % bezogen auf ein Vollzeitpensum, dauernd vom 29. Oktober bis zum 31. Dezember 2007.

4. Die Aktenlage erhellt und wird vom Beklagten auch nicht bestritten (vgl. Urk. 9 S. 5), dass die Arbeitsfähigkeit der Klägerin seit Dezember 2006 für die bisherige Tätigkeit zu 50 % eines vollen Arbeitspensums eingeschränkt ist (Erw. 3.4 - 3.5). Daran ändert auch nichts, dass Dr. Z. ___ der Klägerin im November 2006 eine bloss befristete Berufsunfähigkeit von 50 % (von 100 %) attestierte (Erw. 3.3). Unmissverständlich hielt die Vertrauensärztin des Beklagten nämlich gleichzeitig fest, eine solchermassen befristete Berufsinvalidität sei als Übergangslösung zu betrachten, bis die Klägerin eine ihren Einschränkungen angepasste Tätigkeit gefunden habe. Sollte sich kein geeigneter Arbeitsplatz finden lassen, so sei mit einer zunehmenden Berufsinvalidität zu rechnen (Erw. 3.3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit steht fest, dass die KlÄ¼gerin an ihrem bisherigen Arbeitsplatz in Bezug auf ein 100%iges Arbeitspensum zu 50 % eingeschrÄ¼nkt ist.

E. 5

5.1Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bestritten ist demgegenÄ¼ber, ob die genannte LeistungseinschrÄ¼nkung der KlÄ¼gerin Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente des Beklagten begrÄ¼ndet.

5.2Ä Ä Ä Ä Vorab ist festzuhalten, dass die Statuten der BVK einen weiteren InvaliditÄ¼tsbegriff als die Invalidenversicherung verwenden, setzt der Begriff der BerufsinvaliditÄ¼t gemÄ¼ss Ä§ 19 der BVK-Statuten doch keine ErwerbsunfÄ¼higkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 des Bundesgesetzes Ä¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) voraus, sondern es genÄ¼gt, dass die versicherte Person fÄ¼r ihrer bisherige BerufstÄ¼tigkeit invalid geworden ist (Erw. 1.2). Was unter dem Begriff der BerufsinvaliditÄ¼t im Falle von TeilzeitarbeitsverhÄ¼ltnissen jedoch zu verstehen ist, bleibt unklar und ist demnach vorliegend umstritten (vgl. Urk. 1 S. 5; Urk. 9 S. 5). Mithin ist das Reglement auszulegen, woraus folgt, dass die Bestimmung des InvaliditÄ¼tsgrades bei BerufsunfÄ¼higkeit und damit der Ausgang der Streitsache von der Auslegung der Ä§Ä§ 19 und 20 der BVK-Statuten abhÄ¼ngig sind (vgl. auch Erw. 1.1).

5.3Ä Ä Ä Ä Die Auslegung der BVK-Statuten hat - da es sich bei der betroffenen (umhÄ¼llenden) Vorsorgeeinrichtung um eine solche des Ä¼ffentlichen Rechts handelt (Ä§ 1 Abs. 1 BVK-Statuten, Ä§ 2 des Gesetzes Ä¼ber die Versicherungskasse fÄ¼r das Staatspersonal vom 6. Juni 1993, in Kraft seit 1. Januar 1994, ZÄ¼rcher Gesetzessammlung 177.201) - nach den gewÄ¼hnlichen Regeln der Gesetzesauslegung (BGE 128 V 118 f. Erw. 3b, 127 IV 194 Erw. 5b/aa je mit Hinweisen) zu erfolgen. Denn anders als bei privatrechtlichen VorsorgetrÄ¼gern, wo das RechtsverhÄ¼ltnis zu den Versicherten im Bereich der weitergehenden Vorsorge auf dem Vorsorgevertrag beruht, dessen Auslegung folgerichtig nach Vertrauensprinzip, unter BerÄ¼cksichtigung der Unklarheits- und UngewÄ¼hnlichkeitsregeln erfolgt (BGE 131 V 28 f. Erw. 2.1-2.2, 122 V 146 Erw. 4c je mit Hinweisen), weist das dem Ä¼ffentlichen Recht unterstehende VorsorgeverhÄ¼ltnis keine vertraglichen Elemente auf (SZS 2001 S. 384 Erw. 3). Die Statutenbestimmungen sind demnach in erster Linie nach ihrem Wortlaut auszulegen. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen mÄ¼glich, so muss nach der wahren Tragweite gesucht werden unter BerÄ¼cksichtigung aller Auslegungselemente, namentlich des Zwecks, des Sinnes und der dem Text zugrunde liegenden Wertung. Wichtig ist ebenfalls der Sinn, der einer Norm im Kontext zukommt. Vom klaren, d.h. eindeutigen und unmissverstÄ¼ndlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, u.a. dann, wenn triftige GrÄ¼nde dafÄ¼r vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche GrÄ¼nde kÄ¼nnen sich aus der Entstehungsgeschichte oder aus dem Zusammenhang mit andern Vorschriften ergeben (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen L. vom 25. Juli 2007, B 112/06 Erw. 2.3 mit Hinweis auf SZS 2002 S. 253).

5.4Ä Ä Ä Ä Aus Ä§ 19 Abs. 1 der BVK-Statuten ergibt sich, dass fÄ¼r eine BerufsinvaliditÄ¼tsrente einzig auf die UnmÄ¼glichkeit, in der bisherigen BerufstÄ¼tigkeit zu verbleiben, abgestellt wird. Wie die Ermittlung der BerufsunfÄ¼higkeit im Einzelfall zu erfolgen hat und ob dabei nur der bisherige TÄ¼tigkeitsbereich generell erfasst wird oder

auch das bisherige Pensum massgebend ist, geht aus dem Wortlaut nicht klar hervor. So geht die Klägerin von einer Berufsunfähigkeit von 50 % eines Vollamtes aus, welche aber nur eine Deckung im Rahmen des ausgeübten und versicherten 70%igen Pensums erfahre (Erw. 2.1). Im Vergleich zum ursprünglichen Einkommen erleide sie dadurch eine Einbusse von 28,57 % (20 % auf dem ursprünglichen Pensum von 70 %). Demgegenüber vertritt der Beklagte den Standpunkt, die Einschränkung von 20 % sei auf ein Vollpensum von 100 % zu beziehen, was einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad begründe (Erw. 2.2). Mit Blick auf Art. 20 Abs. 2 der BVK-Statuten, welcher festhält, der Invaliditätsgrad ergebe sich aus der Berufsunfähigkeit in Prozenten eines Vollamtes (Erw. 1.3), wären bei isolierter Betrachtung beide Auffassungen vertretbar. Lässt hiermit der reine Wortlaut der reglementarischen Bestimmung die Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht zu, so ist unter Berücksichtigung der weiteren Auslegungselemente der wahre Sinn der Norm zu ermitteln.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zwar verwenden die BVK-Statuten auch in Bezug auf die Erwerbsinvalidität einen weiteren Invaliditätsbegriff als die Invalidenversicherung (vgl. Art. 21 Abs. 2), wird doch nicht auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG) abgestellt, sondern eine dem Wissen und Können entsprechende und zumutbare Erwerbstätigkeit der versicherten Person zugrunde gelegt (Erw. 1.4). Dennoch erfolgt eine Anknüpfung an die in der Invalidenversicherung geltenden Grundsätze, indem gemäss Statuten auch ein Entscheid der IV-Kommission anzuerkennen ist (Erw. 1.4). Damit besteht eine grundsätzliche Bindungswirkung an die Invaliditätseinschätzung durch die IV (vgl. Erw. 1.1.; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich/Basel/Genf 2005, N 729) und infolgedessen auch an die hierzu ergangene Rechtsprechung (Erw. 1.1). Ins Gewicht fällt schliesslich, dass die Statuten zur Festsetzung der Erwerbsinvalidität in Art. 21 Abs. 3 auf das Verfahren zur Bestimmung der Berufsinvalidität verweisen. Damit drängt es sich auf, den Invaliditätsgrad sowohl für die Erwerbsinvalidität als auch für die Berufsinvalidität nach denselben Regeln zu bestimmen. Eine getrennte Festsetzung könnte - insbesondere im Vergleich der obligatorischen mit der überobligatorischen Vorsorge - zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, was Sinn und Zweck der Statuten zuwiderlaufen würde. Im Zuge der systematischen Auslegung der BVK-Statuten verdienen damit die genannten Regelungen und die Rechtsprechung auch im Bereich der Berufsinvalidität Beachtung.

5.5 Ä Ä Ä Ä Nach hiefür strichterlicher Praxis ist die Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung zu verneinen, wenn jemand, der teilzeiterwerbend mit einem Pensum von 50 % arbeitet und später für 50 % invalid wird, weiterhin einer Erwerbstätigkeit im bisherigen Rahmen nachgeht. Das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) ging in seinem Urteil vom 15. März 1999 in Sachen L. gegen Pensionskasse Y. (zusammengefasst wiedergegeben in SZS/RSAS 45/2001, S. 85f.) davon aus, dass im erwerblichen Bereich keine Einbusse eingetreten sei und für die mit einer halben Rente der Invalidenversicherung abgedeckte Arbeitsunfähigkeit die Versicherteneigenschaft fehle. Dass ein Anspruch auf Leistungen nur gegeben ist, soweit eine Versicherungsdeckung besteht, versichert die obligatorische als auch die weitergehende berufliche Vorsorge doch im Unterschied zur Invalidenversicherung nur die Erwerbstätigen, hat das EVG bzw. das Bundesgericht in späteren Entscheiden bestätigt (Urteil in Sachen K. vom 8. Juni 2006, B 34/05, Erw. 4.2; Urteil in Sachen B.

vom 19. Dezember 2008, 9C_634/2008, Erw. 5.1). Kann demzufolge ein Leistungsanspruch nur mit Bezug auf eine Einschränkung im versicherten Teilpensum entstehen, bleibt eine Arbeitsunfähigkeit berufsvorsorgerechtlich daher solange unbeachtlich, als dadurch die versicherte Teilleistung nicht beeinträchtigt ist (vgl. Urteil 9C_634/2008, Erw. 5.1).

Hinsichtlich dem Teilzeitpensum der Klägerin von 70 % ist daher vorliegend von einer Leistungseinbusse von 20 % in der gewohnten Tätigkeit auszugehen. Weil aber darauf abzustellen ist, wie sich die gesundheitliche Beeinträchtigung auf die Erwerbstätigkeit konkret auswirkt (vgl. Urteil B 34/05 Erw. 4.2), ist das ohne Invalidität erzielbare hypothetische Einkommen mit 100 % zu bewerten (vgl. Urteil 9C_634/2008, Erw. 5.1). Hiermit erleidet die Klägerin eine Einkommenseinbusse von 28,57 % (20 % von 70 %).

Gemäss § 20 Abs. 2 der BVK-Statuten hat die Klägerin damit ab Dezember 2007 Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente in Höhe von 28,57 %.

Dies führt zur vollumfänglichen Guttheissung der Klage.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Klägerin Anspruch auf eine Parteientschädigung, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen (§ 34 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht) und auf Fr. 1'600.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Guttheissung der Klage wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin ab Dezember 2007 eine Berufsinvalidenrente in Höhe von 28,57 % auszurichten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Karin Hoffmann

- Försprecherin Cordula E. Niklaus

- Bundesamt für Sozialversicherungen

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines

Vertreter zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.